

Allgemeine Auftragsbedingungen von Mag. Friedrich Haymerle

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Beratungen, sonstige Tätigkeiten, gerichtliche / behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen Mag. Friedrich Haymerle und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im Folgenden „Mandat“) erbracht werden, sofern im Einzelfall nicht schriftlich ausdrücklich etwas Abweichendes (wie etwa in der Rechtsanwaltsvollmacht & Honorarvereinbarung, bzw. dem Engagement Letter) vereinbart wurde.
- 1.2. Die Auftragsbedingungen sowie die Mandatsvereinbarung (unterfertigte Rechtsanwaltsvollmacht & Honorarvereinbarung bzw. Engagement Letter, etc.) gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- 1.3. Klarstellend wird festgehalten, dass die Auftragsbedingungen für erbrachte Leistungen auch dann gelten, falls im Einzelfall (noch) keine Mandatsvereinbarung erfolgt ist.

2. Auftrag und Vollmacht

- 2.1. Mag. Friedrich Haymerle ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu beraten und vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist.
- 2.2. Mag. Friedrich Haymerle ist berechtigt den Mandanten außergerichtlich, vor Gerichten und anderen Behörden, insbesondere in offiziösen Strafverfahren und Privatanklageverfahren, sowie in Schiedsverfahren zu vertreten, Verträge und Vergleiche abzuschließen und überhaupt alle Vorkehrungen zu treffen, die Mag. Friedrich Haymerle zur Erfüllung des Mandats für nützlich hält.
- 2.3. Der Mandant hat gegenüber Mag. Friedrich Haymerle auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.
- 2.4. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass das Mandat erst nach zufriedenstellender Geldwäscheprüfung – und, soweit anwendbar, einer Sanktionsprüfung und des Eingangs der vollständigen Zahlung des ersten Akontos auf das Konto von Mag. Friedrich Haymerle - zustande kommt und erst ab diesem Zeitpunkt eine Leistungspflicht besteht.
- 2.5. Nach dem Ende des Mandats ist Mag. Friedrich Haymerle nicht verpflichtet, den Mandanten über eine anfällige Änderung der Rechtslage oder rechtlichen Beurteilung eines Sachverhalts und den sich daraus ergebende Folgen zu informieren. Dasselbe gilt sinngemäß nach Abschluss eines einzelnen Projekts im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung mit einem Mandanten.

3. Grundsätze der Vertretung

- 3.1. Mag. Friedrich Haymerle erbringt alle Vertretungs- und Beratungstätigkeiten ausschließlich in seiner Funktion als österreichischer Rechtsanwalt.
- 3.2. Mag. Friedrich Haymerle hat die ihm anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 3.3. Mag. Friedrich Haymerle ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen, den Vorschriften des Ständerechts oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.4. Erteilt der Mandant Mag. Friedrich Haymerle eine Weisung, deren Befolgung mit dem Gesetz, Ständerecht oder seinem Gewissen unvereinbar ist, hat Mag. Friedrich Haymerle die Weisung abzulehnen. In Bezug auf sonstige Weisungen die aus Sicht von Mag. Friedrich Haymerle für den Mandanten unzweckmäßig oder sogar nachteilig sind, hat Mag. Friedrich Haymerle vor der Durchführung auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.
- 3.5. Bei Gefahr im Verzug ist Mag. Friedrich Haymerle berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht

ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

4. Honorar

- 4.1. Mag. Friedrich Haymerle verrechnet grundsätzlich nach Stundensatz. Der Stundensatz gebührt für die von Mag. Friedrich Haymerle, und / oder einem anderen Juristen, erbrachte Leistungen. Der Stundensatz wird in der Mandatsvereinbarung (Rechtsanwaltsvollmacht und Honorarvereinbarung etc.) festgelegt. Die kleinste verrechnete Zeiteinheit beträgt 10 Minuten. Weg- und Wartezeit werden zum jeweiligen Stundensatz in Rechnung gestellt.
- 4.2. In Einzelfällen und nach schriftlicher Vereinbarung wird, für die (in dem Engagement Letter) bezeichneten Leistungen, ein Pauschalhonorar verrechnet. Das Pauschal Angebot beruht auf einer Einschätzung des voraussichtlichen Arbeitsaufwands. Sollten zusätzliche Leistungen sowie ein unüblicher Mehraufwand erforderlich werden, ist Mag. Friedrich Haymerle berechtigt diese Leistungen nach Stundensatz zu verrechnen.
- 4.3. Zusätzlich zu dem Mag. Friedrich Haymerle gebührenden / mit ihm vereinbarten Honorar, stehen ihm die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (z.B. Übersetzungskosten, Telefonkosten, Reisekosten, etc.) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (z.B. Gerichtsgebühren) zu.
- 4.4. Klargestellt wird, dass über die normale anwaltliche Tätigkeit hinausgehende Leistungen wie z.B. Übersetzungen, Einholung von externer Expertise (wie etwa von Anwälten anderer Fachrichtungen, Wirtschaftsprüfern, Gutachtern), Reisekosten sowie Barauslagen von einem Pauschalhonorar prinzipiell nicht umfasst sind.
- 4.5. Sämtliche gerichtliche und behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen (z.B. wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen von Mag. Friedrich Haymerle – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 4.6. Mag. Friedrich Haymerle ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen. Honorarnoten lauten auf Euro, werden 7 Tage nach Erhalt fällig und sind in Euro zahlbar.
- 4.7. Der vereinbarte Stundensatz/ das vereinbarte Pauschalhonorar ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder der an dessen Stelle tretende Index.
- 4.8. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang bei Mag. Friedrich Haymerle) ab Erhalt schriftlich widerspricht.
- 4.9. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von Mag. Friedrich Haymerle vorgenommene, nicht ausdrücklich und schriftlich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 Konsumentenschutzgesetz) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 4.10. Wenn keine (anderslautende) Vereinbarung getroffen wurde hat Mag. Friedrich Haymerle Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
- 4.11. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen z.B. der Stand anhängiger Mandate, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.
- 4.12. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an Mag. Friedrich Haymerle Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (z.B. § 1333 ABGB) bleiben unberührt.

- 4.13. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen von Mag. Friedrich Haymerle.
- 4.14. Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, Behörden, der Republik Österreich und Versicherungen werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches von Mag. Friedrich Haymerle an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Mag. Friedrich Haymerle ist berechtigt, die Abtretung den Vorgenannten jederzeit mitzuteilen.

5. Unterbevollmächtigung und Substitution

- 5.1. Mag. Friedrich Haymerle kann sich durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Mag. Friedrich Haymerle darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

6. Haftung von Mag. Friedrich Haymerle

- 6.1. Die Haftung von Mag. Friedrich Haymerle für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21 a RAO idGF genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit 400.000,- (in Worten: Euro vierhunderttausend). Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Mandant Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung.
- 6.2. Der gemäß Pkt. 6.1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen Mag. Friedrich Haymerle wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an Mag. Friedrich Haymerle geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der gemäß Pkt. 6.1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 6.3. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Pkt. 6.1. und 6.2. gelten auch zugunsten aller für Mag. Friedrich Haymerle (als angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwälte.
- 6.4. Mag. Friedrich Haymerle haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.
- 6.5. Mag. Friedrich Haymerle haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen von Mag. Friedrich Haymerle in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen. Die Ansprüche des Mandanten gegen Mag. Friedrich Haymerle sind nicht abtretbar.
- 6.6. Mag. Friedrich Haymerle haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn er sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

7. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

- 7.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, Mag. Friedrich Haymerle sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Mag. Friedrich Haymerle ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Mag. Friedrich Haymerle hat durch gezielte Befragung des Mandanten und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt der zweite Satz von Pkt. 7.1.
- 7.2. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, Mag. Friedrich Haymerle alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.
- 7.3. Der Mandant verpflichtet sich Mag. Friedrich Haymerle sämtliche geforderten Unterlagen, bezüglich der Identitätsprüfung des Mandanten, sowie bezüglich aller sonstigen erforderlichen Erhebungen, insbesondere um den Geldwäschevorschriften Genüge zu tun, zur Verfügung zu stellen.

- 7.4. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass Mag. Friedrich Haymerle die Information über die Identität des Mandanten stets aktuell hält und verpflichtet sich daher ihn über allfällige Änderungen informiert zu halten.

8. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

- 8.1. Mag. Friedrich Haymerle ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Mandanten gelegen ist.
- 8.2. Mag. Friedrich Haymerle ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.
- 8.3. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen von Mag. Friedrich Haymerle (insbesondere Ansprüchen auf sein Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen Mag. Friedrich Haymerle (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter) oder zur Verteidigung von Mag. Friedrich Haymerle (insbesondere im behördlichen, gerichtlichen oder standesrechtlichen Verfahren) erforderlich ist, ist Mag. Friedrich Haymerle von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 8.4. Der Mandant kann Mag. Friedrich Haymerle jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch seinen Mandanten enthebt Mag. Friedrich Haymerle nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse seines Mandanten entspricht.
- 8.5. Mag. Friedrich Haymerle hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.

9. Berichtspflicht des Rechtsanwaltes

- 9.1. Mag. Friedrich Haymerle hat den Mandanten über die von ihm vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

10. Verjährung/Präklusion

- 10.1. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (falls der Mandant nicht Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes ist, jedoch nicht Gewährleistungsansprüche) gegen Mag. Friedrich Haymerle, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten (falls der Mandant Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant nicht Unternehmer ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

11. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

- 11.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies Mag. Friedrich Haymerle unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Mag. Friedrich Haymerle ist aber unabhängig davon auch von sich aus verpflichtet Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen.
- 11.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch Mag. Friedrich Haymerle lässt den Honoraranspruch von Mag. Friedrich Haymerle gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis von Mag. Friedrich Haymerle anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben. Mag. Friedrich Haymerle hat den Mandanten darauf hinzuweisen.
- 11.3. Mag. Friedrich Haymerle ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

12. Beendigung des Mandats

- 12.1. Das Mandat kann von Mag. Friedrich Haymerle oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch von Mag. Friedrich Haymerle bleibt davon unberührt.

- 12.2. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder von Mag. Friedrich Haymerle hat Mag. Friedrich Haymerle für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit von Mag. Friedrich Haymerle nicht wünscht.

13. Herausgabepflicht

- 13.1. Mag. Friedrich Haymerle hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Mag. Friedrich Haymerle ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 13.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.
- 13.3. Mag. Friedrich Haymerle ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Pkt. 13.2. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 14.1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss der einschlägigen Kollisionsnormen.
- 14.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz von Mag. Friedrich Haymerle vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Mag. Friedrich Haymerle ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber Mandanten, die Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandregelung des § 14 des Konsumentenschutzgesetzes.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Vereinbarungen, welche diese Auftragsbedingungen abändern oder ergänzen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 15.2. Die Auftragsbedingungen können sich in Zukunft ändern und gelten (soweit zulässig) in der jeweils aktuellen Fassung, die unter www.haymerle.at veröffentlicht wird und dort abrufbar ist.
- 15.3. Erklärungen von Mag. Friedrich Haymerle an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekanntgegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Mag. Friedrich Haymerle kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-mail abgegeben werden. Mag. Friedrich Haymerle ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.
- 15.4. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Mag. Friedrich Haymerle die den Mandanten und / oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen (z.B. Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc.) ergibt.
- 15.5. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.